



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/026/2025 / öffentlich**

Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Dorfgemeinschafts- und Kultureinrichtungen im ländlichen Bereich der Stadtgemeinde Friesoythe

Beratungsfolge:

| Gremium | frühestens am |
|--|----------------------|
| Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur | 05.02.2025 |
| Verwaltungsausschuss | 12.02.2025 |
| Stadtrat | |

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinien der Stadt Friesoythe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorfgemeinschaften im ländlichen Bereich (RL Dorfgemeinschaft) und die Richtlinien der Stadt Friesoythe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur (RL Kultur) werden gemäß der Anlage 1 und 2 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29.11.2017 (BV/318/2017), die Beschlüsse des Stadtrates vom 20.12.2017 (BV/313/2016/2), 20.07.2022 (BV/122/2022), 08.03.2023 (BV/034/2023), die Richtlinie über die Förderung von Musik- und Gesangvereinen im Stadtgebiet vom 24.01.2019 sowie die Richtlinien zur Förderung von Dorfgemeinschafts- und Kultureinrichtungen im ländlichen Bereich der Stadtgemeinde Friesoythe vom 11.01.2023 werden aufgehoben.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Im Zuge der Erhöhung der Zuschüsse für Dorfgemeinschafts- und Kultureinrichtungen hat der Stadtrat bereits am 07.12.2022 eine Neuberechnung dieser Beträge zum Jahresbeginn 2024 beschlossen. Die Verwaltung hat eine Neufassung der Richtlinien angeregt, die in den Gremien positiv aufgenommen wurde und in einer Interfraktionellen Sitzung am 15.01.2025 beraten wurde.

Statt bisher einer soll es nach Vorstellung der Verwaltung künftig zwei Richtlinien geben - eine zum Thema Dorfgemeinschaft und eine zum Thema Kultur. Auf die wesentlichen Neuerungen wird im Folgenden vorab hingewiesen:

Aufteilung in zwei Richtlinien:

Die Verwaltung hat eine Aufteilung in die Bereiche Dorfgemeinschaft und Kultur vorgenommen. Der Grund hierfür liegt im Wesentlichen darin, thematisch zusammenhängende Zuwendungen zusammenzufassen bzw. ebenso die Bereiche voneinander abzugrenzen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass in den vorgelegten Richtlinien weitere Themenbereiche aufgenommen wurden, deren Notwendigkeit im Folgenden noch erläutert wird.

Aufnahme der DGH Altenoythe und Augustendorf (RL Dorfgemeinschaft):

In der Interfraktionellen Sitzung wurde deutlich, dass beide Fraktionen sowohl das DGH Altenoythe als auch das DGH Augustendorf („Huus an Griesen Stein“) in die Richtlinien aufnehmen wollen, wobei in Augustendorf die Einrichtung die vormals aufgeführte „Alte Schule“ ersetzen soll. Sollte zur Beschlussvorlage BV/023/2025 die Absicht deutlich werden, die Grundschule Hohefeld in die RL Dorfgemeinschaft aufzunehmen, so müsste der Beschlussvorschlag entsprechend ergänzt werden.

Nicht in die neuen Richtlinien übernommen werden sollten nach Auffassung der Verwaltung das DGH Thüle sowie das DGH Edewechterdamm. Das DGH Thüle stand ursprünglich einmal für das dortige Vereinsheim des SV Thüle. Dessen Bewirtschaftung und laufende Unterhaltung steht jedoch nicht in Verbindung mit den Richtlinien zur Förderung von Dorfgemeinschafts- und Kultureinrichtungen im ländlichen Bereich der Stadtgemeinde Friesoythe, sondern wird durch die RL

Sport bezuschusst. In Edewechterdamm wurde nun kürzlich über die Dorferneuerung eine neue Einrichtung geschaffen, wobei Bauherr und Eigentümer die Stadt Friesoythe war bzw. ist. Ein Nutzungsvertrag wurde noch mit keinem Verein geschlossen, zudem unterscheidet sich das Gebäude auch nach Art und Beschaffenheit von den übrigen Dorfgemeinschaftseinrichtungen. Eine erneute Aufnahme in die neue RL Dorfgemeinschaft macht daher bei beiden Gebäuden zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn.

Höhe der Zuwendungen (RL Dorfgemeinschaft):

Bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendungen wurde die bisherige Einteilung in Dorfgemeinschaftseinrichtungen mit einer Fläche bis 500 m² und über 500 m² beibehalten. In der Folge wurden zunächst die Durchschnittsgrößen für kleine (296,7 m²) und große (842,5 m²) Einrichtungen ermittelt. Ebenso wurde eine Auswertung der jährlichen Kosten für Strom, Gas und Wasser vorgenommen, die für die kleinen Dorfgemeinschaftseinrichtungen 13,73 € / m² und für die großen Dorfgemeinschaftseinrichtungen 7,27 € / m² ergab. Insgesamt ergeben sich somit durchschnittliche Jahreskosten für Strom, Gas und Wasser in Höhe von 4.075,34 € (bis 500 m²) bzw. 6.124,86 € (über 500 m²). Diese Beträge wurden dann verdoppelt, um weitere Kosten für Reinigung, Pflege der Außenanlagen, kleinere Reparaturen etc. abzudecken. Somit ergeben sich gerundete Zuschussbeträge von 8.200,00 € (bis 500 m²) bzw. 12.300 € (über 500 m²).

Die Einwohnerpauschale sollte aus Sicht der Verwaltung hingegen abgeschafft werden, da sie in der Praxis zu einigen Problemen führt. Immer wieder kommt die Frage auf, welche Einwohnerzahl welcher Ortsteile welcher Dorfgemeinschaftseinrichtung zuzuordnen ist. Am Beispiel des Fehnhus Kamperfehn lässt sich dies gut darstellen. Ursprünglich wurden von der Verwaltung die Ortsteile Kamperfehn, Kampe und Ikenbrügge als Einzugsgebiet für das Fehnhus definiert. Nunmehr wurde jedoch ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Friesoythe abgeschlossen, der wiederum nur Kamperfehn für die Ermittlung der Einwohnerpauschale zugrunde legt. Beide Varianten sind sicherlich nachvollziehbar, verdeutlichen aber die Zuordnungsschwierigkeiten. Daher wird nun ein Berechnungsmodell vorgeschlagen, das diese Probleme nicht mehr aufwirft. Hervorzuheben ist, dass auch ohne die Einwohnerpauschale alle Trägervereine besser gestellt sind als in der ursprünglichen Fassung der Richtlinie vor der Erhöhung der Beträge aufgrund der Energiekrise. Dies kann auch der beigefügten Übersicht entnommen werden.

Investitionszuwendungen (RL Dorfgemeinschaft):

In den RL Dorfgemeinschaft soll es nun nach Auffassung der Verwaltung die Möglichkeit geben, eine Investitionszuwendung bis zu einer maximalen Fördersumme von 40.000,00 € zu beantragen. Diese Regelung ersetzt die bisherigen §§ 4 und 5 der alten Richtlinie und lehnt sich eng an die entsprechende Regelung in den RL Sport an.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit der Beantragung von Investitionszuschüssen nur für die RL Dorfgemeinschaft besteht. Die in den RL Kultur aufgeführten Vereine hatten jedoch auch bisher nicht die Möglichkeit, entsprechende Zuschüsse in einem „standardisierten“ Verfahren über eine Richtlinie zu beantragen.

Hervorzuheben ist auch, dass die Möglichkeit des erhöhten Zuwendungssatzes von 35 % nun auch für Beiträge „zur Energieeinsparung, zur lokalen Wasserretention oder zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt“ vorgesehen ist. Diese Formulierung entspricht dem Vorschlag der Klimaschutzmanagerin der Stadt Friesoythe und spiegelt insofern ihre fachliche Einschätzung wider.

Ebenso wurde deutlich, dass seitens der Fraktionen ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Barrierefreiheit der Einrichtungen gesehen wird, insbesondere für die dortigen Sanitäreinrichtungen. Die CDU/FDP-Fraktion unterbreitete in der Folge den Vorschlag, dass entsprechende Maßnahmen in Zukunft mit einem erhöhten Zuwendungssatz in Höhe von 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme gefördert werden könnten, wobei die maximale Zuwendungshöhe in Höhe von 40.000,00 € in diesen Fällen nicht gelten soll. Grundsätzlich hält die Verwaltung dies für einen pragmatischen und darstellbaren Vorschlag. Einzig der ersatzlose Wegfall der Maximalgrenze der Zuwendung wird durchaus kritisch gesehen, da so unter Umständen auch Anreize zur sparsamen Maßnahmendurchführung sowie zur Erbringung von Eigenleistungen nicht mehr zur Geltung kommen könnten. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die genannten Maßnahmen mit einem Zuwendungssatz von 50 % zu bezuschussen, jedoch unter Beibehaltung der Maximalzuwendung von 40.000,00 €.

Wettbewerbszuwendungen „Unser Dorf hat Zukunft“ (RL Dorfgemeinschaft):

In die neue RL Dorfgemeinschaft wurden die Zuwendungen für den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ aufgenommen. Diese waren bisher durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29.11.2017 geregelt. Der Beschluss legte jedoch nicht fest, wer genau Zuwendungsempfänger sein kann und war auch in Bezug auf die Förderung des Erreichens weiterer Wettbewerbsrunden nicht eindeutig. Daher wurde der Beschluss in die RL Dorfgemeinschaft integriert und präzisiert.

Zuwendungen für die Erstellung von Ortschroniken (RL Dorfgemeinschaft):

In die neue RL Dorfgemeinschaft wurden auch die Zuwendungen für die Erstellung von Ortschroniken aufgenommen. Diese sind bisher durch einen Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2022 geregelt. Allerdings fehlt auch in diesem Beschluss eine Definition des Zuwendungsempfängers. Aus diesem Grund sowie wegen der thematischen Nähe wurde auch dieser Beschluss in die RL Dorfgemeinschaft integriert und präzisiert.

Aufnahme des „Kulturzentrum Alte Wassermühle“ (RL Kultur):

Die Verwaltung hatte ursprünglich vorgeschlagen, das „Kulturzentrum Alte Wassermühle“ in die RL Kultur aufzunehmen. Der thematische Bezug des Kulturzentrums zu den RL Kultur sollte sich bereits aus dem Namen der Einrichtung ergeben. Zudem beruht die derzeitige Förderung in Höhe von 9.700,00 € jährlich noch auf einem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.12.2017 - und ist bis Ende 2025 befristet. Somit wäre ohnehin eine erneute Beratung der Angelegenheit erforderlich, die durch die Aufnahme in die RL Kultur bereits erledigt werden könnte.

Sowohl in der Interfraktionellen Sitzung als auch im Nachgang gab es hierzu jedoch unterschiedliche Auffassungen in den Fraktionen. Aus Sicht der Verwaltung könnte es hier sinnvoll sein, nicht das Gebäude als solches zu fördern, sondern die kulturelle Arbeit des Trägervereins, die in dem Gebäude geleistet wird. Es wird daher vorgeschlagen, den „Mühlenverein Friesoythe e.V.“ analog zum Kulturkreis in die RL Kultur aufzunehmen.

Aufnahme des „Kulturkreis Bösel, Friesoythe, Saterland e.V.“ sowie der Musikvereine, Gesangsvereine, Chöre und Theatergruppen (RL Kultur):

Diese Zuwendungen wurden aufgrund ihrer thematischen Nähe zur Kultur ebenfalls in die RL Kultur aufgenommen. Im Rahmen der damaligen Beratungen zum Kulturkreis vor der entsprechenden Beschlussfassung am 08.03.2023 wurde auch die Frage nach vergleichbaren Zuwendungen durch die Stadt gestellt. Fragen wie diese könnten zukünftig bei einer Zusammenfassung in die RL Kultur leicht beantwortet werden.

Die Zuschüsse für Gesang- und Musikvereine waren bisher in einer entsprechenden Richtlinie vom 07.03.2019 geregelt. Zum einen wurden die dortigen Ausführungen nun deutlich gekürzt, zum anderen wurde der Kreis der Zuwendungsempfänger um Chöre ergänzt. Die Voraussetzungen, dass die Vereine gemeinnützig sein oder einmal im Jahr eine öffentliche kulturelle Veranstaltung durchführen oder an einer solchen Veranstaltung mitwirken müssen, bleiben selbstverständlich unverändert. Sofern diese Voraussetzungen jedoch erfüllt sind, besteht nach Auffassung der Verwaltung kein Grund, z.B. einen Kirchenchor von der Förderung auszuschließen, da auch dieser seinen Beitrag zum kulturellen Leben leistet.

Ebenso sollen nach den Ergebnissen in der Interfraktionellen Sitzung in Zukunft auch Theatergruppen Zuwendungen erhalten, jedenfalls in Jahren, in denen sie eine öffentliche kulturelle Veranstaltung organisieren oder an einer solchen Veranstaltung teilnehmen, sprich: ein Theaterstück aufführen. Die Zuwendungssumme orientiert sich an jenen Beträgen, die auch die Gesangsvereine und Chöre erhalten.

In diesem Zusammenhang wurde die Zuwendungsvoraussetzung der Gemeinnützigkeit entfernt. Für die Gesangsvereine und Chöre galt ohnehin schon die Alternative der Mitgliedschaft im Sängerbund, und für die Theatergruppen wäre die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Prinzip unerfüllbar. Aus Gründen der Gleichberechtigung und auch der Vereinfachung hält die Verwaltung es daher für ratsam, das Kriterium zu streichen.

Zusammenfassung und Ausblick:

Was aufgrund der Neufassung von gleich zwei Richtlinien auf den ersten Blick nach einem Mehraufwand klingt, ist in Wirklichkeit eher eine Zusammenfassung verschiedener, zusammenhängender Themen, die bisher in verschiedenen Richtlinien oder Einzelbeschlüssen geregelt waren, verbunden mit einer Kürzung und Vereinfachung der jeweiligen Regelungen. So regeln die beiden neuen Richtlinien auf insgesamt ca. 4,5 Seiten, was bisher auf insgesamt ca. 7,5 Seiten geregelt war. Die Gliederung orientiert sich dabei stark an der Gliederung der RL Sport, die bereits beschlossen wurden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Neufassung der Richtlinien in der Form, wie sie der Beschlussvorlage beigefügt sind, zu beschließen.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Mehrausgaben in Höhe von ca. 40.000,00 € jährlich
 Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
 Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
 Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

RL Dorfgemeinschaft
RL Kultur
Vergleich Zuwendungen

Sven Stratmann
Bürgermeister